

Was ist ein

Regionales Kompensations- projekt



BESCHREIBUNG

Aufgrund des natürlichen Waldeinwuchses in den bereits weitgehend bewaldeten Berggebieten verzichtet die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) des Kantons Wallis in den meisten Fällen auf eine Ersatzaufforstung (Realersatz). Darum kann der Rodungsersatz als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geleistet werden. Damit es zu keiner Anhäufung verzettelter Kleinmassnahmen mit geringer Reichweite kommt und im Hinblick auf eine mittelfristige Planbarkeit der Ersatzmassnahmen, definiert die DWL anhand vorhandener Naturwerte und in Abstimmung mit den Gemeinden und anderen Partnern grösser gefasste «Natur- und Landschaftsschutzprojekte» unter der Bezeichnung «Regionale Kompensationsprojekte» (RKP). Solche Massnahmen dienen dann als Ersatz für mehrere technische Projekte, die eine forstliche Bewilligung (Rodung, nachteilige Nutzung etc.) erfordern.

An Stelle eines Realersatzes überweist der Antragsteller also als Ersatz einen nicht rückzahlbaren Betrag an den kantonalen Wiederaufforstungsfonds, welcher für ein RKP verwendet werden kann. Die Höhe des Kompensationsbe-

trags wird anhand einer Reihe von Kriterien festgelegt und hängt vor allem von der Qualität der betroffenen Bestockung ab.

Rodungsersatzmassnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft können sowohl im Wald als auch ausserhalb des Waldes umgesetzt werden. Im Wald können RKP's in Ergänzung zu Massnahmen erfolgen, die gemäss Programm «Biodiversität im Wald» im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ergriffen werden. Allerdings darf eine Kompensation keine Rodung beinhalten, denn eine Rodung durch eine andere kompensieren zu wollen wäre ja widersinnig.

Innerhalb von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung, welche von Bund oder Kanton entsprechend subventioniert werden, kommt ein RKP nur dann in Frage, wenn dessen geplante Massnahmen die von Bund und Kanton ohnehin schon geforderten Massnahmen übertreffen (punkto Fläche, Umfang, Vernetzung, Zielarten etc.).



Allgemeine Angaben zum Merkblatt
Regionales Kompensationsprojekt

ILLUSTRATIONEN



LAGE DER RKP



MASSNAHMENTYPEN

Kompensationsprojekte können verschiedene Formen annehmen:



Öffnung forst- oder landwirtschaftlicher Lebensräume



Anpflanzung von Hecken oder Windschutzstreifen



Schaffung und Revitalisierung von Feuchtbiotopen



Schaffung gestufter Waldränder



Schaffung und Revitalisierung von Trockenstandorten



Landschaftsaufwertungen



Schaffung oder Renaturierung von Uferzone



Erhaltung traditioneller Formen der Waldbewirtschaftung

RKP LISTE



Allgemeine Angaben zum Merkblatt
Regionales Kompensationsprojekt

Nr	Titel	Datum								
1	Revitalisation du paysage agricole du Cotterg	2004	X		X				X	
2	Pâturage boisé de Fenestral	2004	X						X	X
3	Création d'une zone humide aux Courtis Neufs	2005		X						
4	Châtaigneraie de Vernayaz	2005								X
5	Erhaltung der Kulturlandschaft Unners-Nesseltal in Brig	2005	X						X	
6	Création de clairière dans la forêt du Magrappé	2006	X						X	
7	Canal du Milieu					X				
8	Plantation de rideaux-abris des Barges	2007 und 2009					X		X	
9	Revitalisation du pâturage du Biollay	2005 dd2008	X						X	
10	Thyon	2008	X						X	
11	Aufwertung Waldareal Lalden	2009		X		X				
12	Renaturation de l'étang des Briesses	2010		X						
13	Entbuschungsprojekt Aletsch	2010 und 2011	X						X	
14	Natur- und Landschaftsschutz in Bürchen	2010	X						X	
15	Etang et lisières étagées de Tortson	2010		X				X		
16	Implantation de haies indigènes au Coude du Rhône	2010					X		X	
17	Ökologische Aufwertung Geicherachra	2011	X						X	
18	Débroussaillage à Tsamplan-Crétilon	2011	X						X	
19	Réhabilitation des surfaces agricoles Fontanil - La Mie	2011	X						X	
20	Aménagement de l'ancienne gravière de Pramont	2012		X	X		X			
21	Sanierung der Trockenmauern	2012							X	
22	Canal Sion-Riddes au Botza	2012		X		X				
23	Débroussaillage et création d'étangs aux Fleives et Folatyre	2012	X	X						

GESETZGEBUNG

Gesetzgebung Bund

Gemäss geltender Gesetzgebung ist für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG). Anstelle von Realersatz können ausnahmsweise gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG).

Gesetzgebung Kanton

Gemäss kantonaler Gesetzgebung hat der Gesuchsteller in der Regel gleichwertigen Realersatz zu leisten. Ist dies nach Ansicht der Dienststelle mit Rücksicht auf andere schützenswerte Interessen, insbesondere solcher landwirtschaftlicher und natur- oder heimatschützerischer Art, nicht zweckmässig, hat der Gesuchsteller einen entsprechenden Geldersatz an den Forstfonds zu leisten (Art. 16 Abs. 2 und 3 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren, kGWANG). In solchen Fällen sorgt die Dienststelle für einen Rodungersatz mittels Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft.

BEILAGE

- Richtlinie zur Ausarbeitung regionaler Kompensationsprojekte (RKP) für Rodungen und andere forstliche Bewilligungen

NÜTZLICHE INFOS

Kanton Wallis

Dienststelle für Wald und Landschaft
Sektion Walderhaltung
Bâtiment Mutua
1950 Sitten

027 606 32 00

sfp@admin.vs.ch
www.vs.ch/sfp

www.vs.ch/sfp > Nützliche Formulare und Dokumente > Walderhaltung

Vollständige Liste mit Links und Grundlagendokumenten erhältlich auf obigem Pfad.

Liste mit Links und/oder Grundlagendokumenten unter:

- www.bafu.ch > Themen > Wald > Vollzug Waldgesetz > Rodungen & Rodungsgesuch

ZUGEORDNETE MERKBLÄTTER



bis

